

Neue... Verfassung ?

- Erläuterungen -

über den in Vernehmlassung
stehenden Vorentwurf der
Kantonsverfassung

Freiburg, Mai 2003

Freiburg, den 22 Mai 2003

**Vernehmlassung über den Vorentwurf der
Kantonsverfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verfassungsrat hat neulich den Vorentwurf zur neuen Kantonsverfassung in die Vernehmlassung geschickt. Dieser ca. 160 Artikel umfassende Text wird dauerhaft sein, zumal er die geltende Kantonsverfassung von 1857 ersetzen und zum grundlegenden Rechtstext unseres Kantons werden soll.

Als Gruppe von Verfassungsrätinnen und Verfassungsräten, welche bestrebt sind, eine zukunftsgerichtete Verfassung zu verabschieden, haben wir gemeinsam Bemerkungen formuliert und Überlegungen angestellt, auf welche wir im Rahmen der Vernehmlassung aufmerksam machen möchten.

Dieses Vorgehen ist nicht etwa als eine systematische Darstellung einstimmiger Positionen zu verstehen. Es soll vielmehr einen konstruktiven und partizipativen Charakter erhal-

ten, d.h. unsere Zweifel und Fragen zum Vorentwurf der Kantonsverfassung wiedergeben.

Wir haben in den vorliegenden Kommentar die Kenntnisse unserer dreijährigen Arbeit einfließen lassen und hoffen, dass diese Ihnen bei der Entdeckung des Vorentwurfes von Nutzen sein werden.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Michel Bavaud, Treyvaux; **Alain Berset**, Belfaux; **Yvonne Gendre**, Avry-devant-Pont; **Alexandre Grandjean**, Murten; **Adolphe Gremaud**, Villars-sur-Glâne; **Peter Jäggi**, Schmitten; **Christian Levrat**, Vuadens; **Ambros Lüthi**, Freiburg; **Mélanie Maillard**, Porsel; **Martial Pittet**, Murten; **Joseph Rey**, Freiburg; **Erika Schnyder**, Villars-sur-Glâne; **Olivier Suter**, Estavayer-le-Gibloux, **Philippe Wandeler**, Freiburg

Verfassung des Kantons Freiburg

vom ...

[Der Verfassungsrat schickt die drei folgenden Präambelvorschläge in die Vernehmlassung:]

Wir, Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg,

im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Schöpfung,
im Willen, unsere kulturelle Vielfalt in der Einheit zu leben und das gegenseitige Verständnis zu fördern,
im Bestreben, für die jetzigen und künftigen Generationen an einer pluralistischen und offenen, dynamischen und solidarischen Gesellschaft zu bauen, welche die Grundrechte garantiert und die Umwelt achtet,

geben uns folgende Verfassung:

Wir, das Volk des Kantons Freiburg,

im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott, der Schöpfung und den zukünftigen Generationen,
im Bestreben, Freiheit, Frieden, Menschenwürde, kulturelle Vielfalt und Umwelt zu schützen und das Wohlergehen aller zu fördern,

geben uns folgende Verfassung:

Das freiburgische Volk gibt sich die folgende Verfassung:

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kanton Freiburg

¹ Der Kanton Freiburg ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

² Er ist ein Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

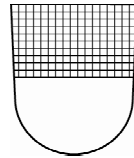
Das Wort souverän passt nicht zu einem modernen Kanton, der viele Aufgaben wahrzunehmen hat, die er nicht alleine sondern in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und der Eidgenossenschaft löst.

Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen

¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. Er besteht aus Gemeinden.

² Die Hauptstadt ist Freiburg, auf Französisch *Fribourg*.

³ Das Wappen ist: Von Schwarz und Weiss geteilt.



Abs. 1 : ... ~~Er besteht aus Gemeinden.~~

Wenn man nicht mehr von Bezirken spricht, steht dieser Satz etwas verlassen da. Dass es Gemeinden gibt, ist ohnehin klar und wird im Entwurf zur Genüge erwähnt.

Art. 3 Staatsziele

Die Staatsziele sind:

- a) die Achtung und der uneingeschränkte Schutz der Menschenwürde;
- b) die Förderung des Gemeinwohls und der kantonale Zusammenhalt;
- c) der Schutz der Bevölkerung;
- d) die Anerkennung und Unterstützung der Familien als Grundgemeinschaften der Gesellschaft;
- e) die Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit;
- f) die Achtung der kulturellen Vielfalt;
- g) die nachhaltige Entwicklung;

- h) die Förderung der sozialen Verantwortung in der Wirtschaft und in der staatlichen Tätigkeit.

Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Jedes staatliche Handeln beruht auf einer rechtlichen Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

² Es ist frei von Willkür, beachtet den Grundsatz von Treu und Glauben und das Öffentlichkeitsprinzip.

~~Abs. 2: Es ist frei von Willkür, beachtet den Grundsatz von Treu und Glauben und das Öffentlichkeitsprinzip;~~

Diese Grundsätze stehen in den Art. 12 und 57.

Art. 5 Beziehungen nach aussen

¹ Der Kanton Freiburg arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen zusammen.

² Er fördert die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit.

³ Er ist offen gegenüber Europa und der Welt.

Art. 6 Sprachen

a) Zweisprachigkeit

¹ Die Zweisprachigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kantons und seiner Hauptstadt.

² Der Kanton fördert durch gezielte Massnahmen die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften.

³ Er fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften, insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz.

b) Amtssprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen.

² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den

Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein; die Zustimmung des Staates ist notwendig.

Dieser Vorschlag stellt einen Kompromiss dar, der von den verschiedenen Interessengruppen lange diskutiert wurde. Es ist ausserordentlich riskant, dieses sensible Gleichgewicht in Frage zu stellen. Wir unterstützen diesen Kompromiss.

II. TITEL

Das Individuum

Erstes Kapitel

Grundrechte

Art. 8 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 9 Rechtsgleichheit a) im Allgemeinen

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden.

Art. 10 b) zwischen Frau und Mann

¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

² Staat und Gemeinden sorgen für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und beim Zugang zu öffentlichen Ämtern.

Abs. 2 : „...Arbeit, beim Zugang zu öffentlichen Ämtern *und bei der Förderung der Frauen in der Politik*“.

Damit eine Gesellschaft gut funktioniert, ist es unabdingbar, dass Mann und Frau als Partner betrachtet werden. Die formelle Gleichberechtigung hat während des letzten Jahrhunderts grosse Fortschritte gemacht, namentlich in Bezug auf die politischen Rechte der Frauen, die Revision des Familienrechts oder die Einführung der Erziehungsgutschrift in der AHV. Dieser Prozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen, denken wir nur an die Mut-

terschaftsversicherung. Vor allem in der Praxis hinkt die Gleichberechtigung stark hinten nach. Deshalb sollen einzelne Aspekte der Idee der Gleichberechtigung wegen ihrer konkreten Bedeutung in der Kantonsverfassung stehen: das trifft zu für den gleichen Lohn für Mann und Frau, für den Zugang zu den öffentlichen Ämtern und für die Förderung der Frauen in der Politik. In diesen Bereichen haben der Kanton und die Gemeinden eine grosse Verantwortung zu übernehmen.

Art. 11 *[gestrichen]*

Art. 12 Willkürverbot, Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 13 Persönliche Freiheit

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Sie beinhaltet insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit.

Art. 14 Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Schrift- und Fernmeldeverkehrs.

² Sie hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der sie betreffenden Daten.

Art. 15 Ehe und andere Lebensgemeinschaften

¹ Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.

² Die Freiheit, eine andere gemeinschaftliche Lebensform zu wählen, ist anerkannt.

Abs. 3 hinzufügen : *„Gleichgeschlechtliche oder verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaften sind Ehepaaren gleichgestellt „*

Es geht darum, in der freiburgischen Gesetzgebung den Grundsatz eines Vertrags sowohl zwischen homosexuellen als auch heterosexuellen Paaren einzuführen, mit dem sie ihr Leben gemeinsam regeln können. Gewiss bleibt die Tragweite eines solchen Vertrags auf die vom kantonalen Recht beherrschten Gebiete beschränkt. Es werden darin jedoch für die Betroffenen sehr wichtige Bereiche geregelt (Erbschaft, Sorgerecht für Kinder aus der Zeit vor der Partnerschaft, Besuchsrecht...). Es geht nicht darum, den Wert der Ehe herabzusetzen, die ein wichtiger Pfeiler der Gesellschaft

bleibt, sondern darum, denjenigen Paaren eine Alternative anzubieten, die nicht heiraten können (Homosexuelle) oder wollen (beispielsweise ältere heterosexuelle Paare).

Art. 16 Glauben und Gewissen

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation sind verboten.

Art. 17 Niederlassung

Die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes ist gewährleistet.

Art. 18 Sprache

¹ Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

² Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun.

Abs. 2 : Dieser einfache Grundsatz wird in der kantonalen Verwaltung heute schon angewendet. Er setzt voraus, dass die Sprache bei der Auswahl des Personals eine Rolle spielen muss.

Art. 19 Meinung, Information und Medien

a) Meinung und Information

¹ Die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit sind gewährleistet.

² Das Recht auf Information ist gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 20 b) Medien

Die Medienfreiheit und das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet.

Art. 21 c) Zensur

Zensur ist verboten.

Art. 22 Kunst

Die Kunstfreiheit ist gewährleistet.

Art. 23 Wissenschaft

¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen ihre Verantwortung gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensgrundlagen wahr.

Art. 24 Vereinigungen

Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, ihnen anzugehören und sich an deren Tätigkeiten zu beteiligen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

Art. 25 Versammlungen und Demonstrationen

¹ Jede Person hat das Recht, Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren und an solchen teilzunehmen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

² Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.

³ Versammlungen und Demonstrationen sind zu bewilligen, sofern die Interessen der anderen Benützenden nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden und ein geordneter Ablauf sichergestellt ist.

Art. 26 Petition

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Petitionen an kantonale und kommunale Behörden zu richten.

² Die angesprochene Behörde gibt innert nützlicher Frist eine begründete Antwort.

Abs. 2 „... gibt innerhalb von sechs Monaten eine begründete Antwort.“

Die Petition verlangt eine schnelle Antwort der Behörden. Der Ausdruck „nützliche Frist“ ist unangemessen. Sie ist zu wenig bestimmt und kaum überprüfbar. Mit der Formulierung des Entwurfs könnte das Petitionsrecht toter Buchstabe bleiben.

Art. 27 Wirtschaft

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Berufswahl sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Vertretung beruflicher Interessen

a) Koalitionsfreiheit

¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

² Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder gewerkschaftlicher Aktivitäten benachteiligt werden. Niemand darf gezwungen werden, einer Gewerkschaft beizutreten.

b) Kollektivstreitigkeiten

¹ Kollektivstreitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

² Das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, soweit Arbeitsbeziehungen betroffen sind und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

³ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen, insbesondere im öffentlichen Dienst, den Streik verbieten oder das Streikrecht einschränken.

Abs. 2 : „Das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, ~~soweit Arbeitsbeziehungen betroffen sind~~ und ...“

Abs. 3 : „Das Gesetz kann ~~bestimmten Kategorien von Personen~~, falls es notwendig ist, den Streik verbieten oder das Streikrecht einschränken, um minimale Dienstleistungen zu gewährleisten, dies insbesondere im öffentlichen Dienst.

Zu Abs. 2: Die zwingende Bindung zum Arbeitsrecht schränkt das Streikrecht stark ein. Sie schliesst jegliche Möglichkeit von Solidaritätsstreik aus. Im schweizerischen Recht ist das Arbeitsrecht zurückhaltend geregelt; diese Aufgabe ist grösstenteils an die Sozialpartner delegiert. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eine gleiche Ausgangslage haben können. Der Streik als letzte Möglichkeit ist leider manchmal notwendig, um diese partnerschaftliche Beziehung herstellen zu können.

Da heute grosse Unternehmungen oft in eine Grosszahl verschiedener rechtlicher Einheiten aufgeteilt sind (beispielsweise Swisscom), ist es uner-

lässlich, dass die Kampfmittel der Gewerkschaften nicht auf die rechtlichen Einheiten, die gerade ein Problem haben, beschränkt wird, sondern sich auf die ganze Gruppe erstrecken können.

Gleich verhält es sich mit den Bauern. Es ist wichtig, dass sich diese für eine gemeinsame Aktion gegen einen Grossverteiler zusammenschließen können, um ihre Interessen, beispielsweise den Fleischpreis, zu verteidigen. Mit der vom Verfassungsrat vorgeschlagenen Bestimmung wären all diejenigen, die nicht gerade Lieferanten dieses Verteilers sind, von Kampfmassnahmen ausgeschlossen, obwohl sie in gleicher Weise von der Höhe des Fleischpreises dieser Nahrungsmittelriesen betroffen sind. Somit ist es nichts als richtig, dass auch sie sich auf ein verfassungsmässiges Streikrecht stützen können.

Zu Abs. 3: Die Staatsangestellten müssen eine besondere Zurückhaltung in Bezug auf das Streikrecht zeigen. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch auf minimale Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Gesundheit, der Polizei, der Justiz und des Transportes. Dennoch wäre es ungerecht, alle Staatsangestellten von diesem Recht auszuschliessen. Wie alle anderen müssen auch sie ihre Arbeitsbedingungen mit dem Staat aushandeln und sich unter Umständen auf Kampfmassnahmen berufen können.

Der Änderungsvorschlag sollte weder eine Zunahme von Protestbewegungen im öffentlichen Dienst nach sich ziehen, noch einer sozialen Gruppierung erlauben, ihre MitbürgerInnen als Geiseln zu nehmen. Indem das öffentliche Interesse auf minimale Dienstleistungen beschränkt wird, würde dieser Vorschlag es erlauben, für die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und für den Staat eine gleiche Ausgangslage zu schaffen.

Art. 30 Eigentum

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

³ Staat und Gemeinden schaffen günstige Bedingungen für einen breiten Zugang zu privatem Grundeigentum.

Art. 31 Verfahren

a) Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Gerichtsentscheide und Verfügungen sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

⁴ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 31^{bis} b) Rechtsweg

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Art. 32 c) Gerichtsverfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 33 d) Strafverfahren

¹ Jede Person gilt als unschuldig, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.

² Jede beschuldigte Person hat Anspruch darauf, innert kürzester Frist umfassend über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

2. Kapitel

Sozialrechte

Art. 34 Mutterschaft

¹ Jede Frau hat Anspruch auf Leistungen, die ihre materielle Sicherheit vor und nach der Geburt gewährleisten.

² Eine kantonale Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall während mindestens 14 Wochen. Soweit sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen,

erhalten Mütter während dieser Zeitspanne Leistungen, die in ihrer Höhe dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen.

³ Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter und die Situation des Kindes es rechtfertigen.

Abs. 2 : „Eine kantonale Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall während *mindestens 16 Wochen*....“

Die Mutterschaftsversicherung gehört ohne jeden Zweifel in die Kantonsverfassung. Nachdem im Jahre 1999 eine eidgenössische Mutterschaftsversicherung bachab geschickt wurde, dängt sich eine kantonale Lösung auf. Es ist dringend notwendig, eine Erwerbsausfallsversicherung für die Arbeitnehmerinnen unseres Kantons vorzusehen, die niederkommen und deren Lohn für den Fall der Mutterschaft nicht versichert ist.

Der freiburgische Vorschlag hat auch den Vorteil, den Grundsatz eines Grundunterhalts für Mütter vorzusehen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies bedeutet nun, dass eine kantonale Regelung beibehalten werden muss, falls eine eidgenössische Mutterschaftsversicherung nur auf den Erwerbsausfall beschränkt werden sollte.

Wir schlagen eine Mutterschaftsversicherung von wenigstens 16 Wochen vor. Zwei zusätzliche Wochen sowohl für die Mutter als auch für das Kind! Es sei daran erinnert, dass die kantonale Initiative, die in diese Richtung zielt, vom Volk eine grosse Unterstützung erhalten hat (mehr als 8'500 Unterschriften).

Art. 35 Schutzbedürftigkeit
a) Im Allgemeinen

¹ Jede verletzliche oder abhängige Person hat Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit.

² Ihre ausgewogene Entwicklung ist zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern.

Art. 36 b) Kinder und Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.

² Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, auch innerhalb ihrer Familie.

³ Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten sind, haben Anspruch auf besondere Hilfe.

⁴ In Gerichtsverfahren ist auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Kinder und Jugendliche üben ihre Rechte nach Massgabe ihrer Urteilsfähigkeit selber aus.

Abs. 3 : Diese auch im Opferhilfegesetz (OHG) enthaltene Bestimmung ist ausserordentlich wichtig. Der heutige Schutz für Minderjährige muss auf kantonaler Ebene auf jeden Fall erhalten, ja sogar noch verstärkt werden.

Art. 37 c) Behinderte Personen

Behinderte Personen haben Anspruch auf Massnahmen zum Ausgleich ihrer Benachteiligungen und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.

Art. 38 d) Ältere Menschen

¹ Ältere Menschen haben Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.

² Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und die Solidarität zwischen den Generationen.

Art. 39 e) Lebensende

Jede Person hat das Recht, in Würde zu sterben.

Art. 40 Notlagen

¹ Wer in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel.

² Wer als Opfer einer schweren Straftat, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ereignisse in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterstützung.

3. Kapitel

Geltung und Einschränkungen

Art. 41 Geltung

Die Behörden sorgen dafür, dass die Grund- und Sozialrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 42 Einschränkungen

¹ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grund- und Sozialrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grund- und Sozialrechte ist unantastbar.

4. Kapitel

Pflichten

Art. 43

¹ Jede Person ist für sich selbst verantwortlich.

² Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber anderen Menschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.

Die Erwähnung der Pflichten der BürgerInnen gegenüber anderen Mitmenschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen soll nicht nach dem Kapitel über die Grundrechte und -freiheiten stehen, sondern hat seinen Platz am Anfang des Entwurfs, in der Präambel.

III. TITEL

Das Volk

Erstes Kapitel

Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten

Art. 44 Stimm- und Wahlberechtigte

¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind mündige:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben;
- b) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten;

- c) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Die Buchstaben b und c von Absatz 1 stellen ohne Zweifel einen wichtigen Fortschritt in Bezug auf die bürgerlichen Rechte dar. Es geht darum, den AuslandschweizerInnen und den niederlassungsberechtigten AusländerInnen auf kantonaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen. Wir unterstützen diesen Schritt aus folgenden Gründen :

- Die AusländerInnen, die seit vielen Jahren bei uns niedergelassen sind, sind meistens sehr gut integriert. Sie kennen die besonderen Probleme des Kantons Freiburg und können ohne weiteres eine qualifizierte Meinung zu den Vorlagen abgeben, die ihnen unterbreitet werden. Warum sollte sich ein/e AppenzellerIn, der/die gerade erst in den Kanton gezogen ist, zu den Ladenöffnungszeiten äussern dürfen, während ein/e spanische/r Staatsangehörige/r, die/der seit Jahrzehnten hier wohnt und vielleicht selbst InhaberIn eines Lebensmittelladens ist, dazu schweigen müssen ?
- Die AusländerInnen bezahlen ihre Steuern und die verschiedenen Abgaben genau wie die SchweizerInnen, sie verhelfen zum Wohlstand und teilen aber auch die Sorgen des Kantons.
- Das Stimmrecht hilft den AusländerInnen, sich in ihren Aufnahmegemeinden voll zu integrieren.

Im Gegensatz zu dem, was man gelegentlich hören oder lesen kann, bildet die Einbürgerung keine Alternative zum Stimmrecht. Sie ist eine individuelle, ja höchstpersönliche Entscheidung und bedingt noch heute ein ziemlich schwerfälliges Verfahren. Für viele bedeutet sie zudem, dass sie ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufgeben müssten, weil ihr Ursprungsland die Doppelbürgerschaft nicht zulässt.

Art. 45 Initiative

a) Im Allgemeinen

¹ 6'000 Stimmberechtigte können eine Total- oder Teilrevision der Verfassung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.

² Die Initiative auf Teilrevision der Verfassung sowie die Gesetzesinitiative können die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung haben.

³ Initiativen sind ohne Verzug durch den Grossen Rat zu behandeln und dem Volk zu unterbreiten.

⁴ Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Art. 46 b) Ausgearbeiteter Entwurf

¹ Schliesst sich der Grosse Rat einem ausgearbeiteten Entwurf an, unterliegt dieser je nach Rechtsform dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.

² Schliesst sich der Grosse Rat dem ausgearbeiteten Entwurf nicht an, unterbreitet er ihn dem Volk zur Abstimmung. Erarbeitet der Grosse Rat einen Gegenentwurf, entscheidet das Volk gleichzeitig über die beiden Vorlagen; es kann beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher Vorlage es den Vorrang gibt, falls beide angenommen werden.

Art. 47 c) Allgemeine Anregung

¹ Schliesst sich der Grosse Rat einer allgemeinen Anregung an, erarbeitet er die notwendigen Bestimmungen.

² Schliesst sich der Grosse Rat der allgemeinen Anregung nicht an, unterbreitet er sie dem Volk zur Abstimmung. Unterstützt das Volk das Begehren, erarbeitet der Grosse Rat die notwendigen Bestimmungen.

³ Der Entwurf unterliegt je nach Rechtsform dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Art. 48 d) Totalrevision der Verfassung

¹ Das Volk entscheidet über die Durchführung der Totalrevision der Verfassung und gleichzeitig darüber, ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat diese durchführt.

² Der Verfassungsrat wird für fünf Jahre gewählt. Es bestehen keine Unvereinbarkeiten. Ansonsten sind die Vorschriften über den Grossen Rat anwendbar.

³ Lehnt das Volk den Entwurf ab, arbeitet der Verfassungsrat einen zweiten aus. In diesem Fall verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.

Art. 49 Referendum

a) Obligatorische Volksabstimmung

Obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen:

a) Total- oder Teilrevision der Verfassung;

- b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 1% der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen.

Art. 50 b) Fakultative Volksabstimmung

6'000 Stimmberechtigte können innert 90 Tagen eine Volksabstimmung verlangen über:

- a) Gesetze;
- b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die $\frac{1}{4}$ % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen, sowie Studienkredite von regionaler oder kantonaler Bedeutung.

Art. 51 Volksmotion

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Motion zuhanden des Grossen Rates einreichen.

² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Abs. 1 : „100 Stimmberechtigte“

Mit der Volksmotion kann eine Gruppe von Stimmberechtigten das Parlament verpflichten, eine Vorlage zu behandeln. In Tat und Wahrheit geht es um ein Volksrecht, dessen Tragweite sehr beschränkt ist. Aus diesem Grund ist es unverhältnismässig, 300 Unterschriften zu verlangen. Die Kantone, welche die Volksmotion kennen, haben die notwendige Stimmzahl auf 100 festgelegt.

Art. 52 Wahlen

¹ Das Volk wählt aus der Mitte der im Kanton wohnhaften stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie die freiburgischen Abgeordneten in den Ständerat.

² Die Mitglieder des Ständerats werden im Majorzverfahren gleichzeitig mit denen des Nationalrats und für die gleiche Dauer gewählt.

³ Die Wahl der freiburgischen Abgeordneten in den Nationalrat regelt das Bundesrecht.

Abs. 1 Das Volk wählt aus der Mitte der im Kanton wohnhaften stimmberechtigten ~~Schweizerinnen und Schweizer~~ Personen die Mitglieder...

Der Verfassungsrat schlägt in Art. 44 vor, den AusländerInnen auf kantonaler Ebene das Stimmrecht einzuräumen. Hier nun geht es um die Wählbarkeit. Es gibt überhaupt keinen Grund, den AusländerInnen zu verbieten, sich als Kandidaten beispielsweise für den Grossen Rat zu portieren. Zur Begründung zu Art. 44 kommen zwei besondere Gründe hinzu :

- Die AusländerInnen machen 20% der Bevölkerung des Kantons aus. Es liegt im Interesse des Kantons selbst, dass sie VertreterInnen in den politischen Ämtern haben können. Der Dialog zwischen den verschiedenen Gemeinschaften kann so verstärkt werden.
- In der übergrossen Mehrheit sind es Schweizer BürgerInnen, die für die eine oder andere Person stimmen. Man darf dem Volk zutrauen, dass es richtig entscheidet, wenn es darum geht, die Stimme einer Person mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit zu geben oder nicht. Die Tatsache, dass man KandidatIn sein kann, heisst noch lange nicht, dass man auch gewählt wird, davon können viele ein Lied singen.

2. Kapitel

Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten

Art. 53 Stimm- und Wahlberechtigte

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind mündige:

- a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;
- b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Der Verfassungsrat schlägt in Art. 44 vor, den AusländerInnen auf kantonaler Ebene das Stimmrecht einzuräumen. Dies rechtfertigt sich noch viel mehr auf kommunaler Ebene, weil hier vor allem lokale Probleme behandelt werden, welche die gesamte Dorf- oder Stadtgemeinde betreffen.

Art. 54 Gemeinde

- a) Mitwirkung

¹ In Gemeinden ohne Generalrat üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte in der Gemeindeversammlung aus.

² In Gemeinden mit Generalrat verfügen die Stimmberechtigten über das Initiativ- und Referendumsrecht; die Mitglieder des Generalrats verfügen über das Motionsrecht.

Art. 55 b) Wahlen

Das Volk wählt die Mitglieder des Gemeinderats sowie gegebenenfalls jene des Generalrats.

Art. 56 Gemeindeverbände

¹ Die Stimmberechtigten der in einem Verband zusammengeschlossenen Gemeinden verfügen über das Initiativ- und Referendumsrecht. Das Gesetz bestimmt den Gegenstand des obligatorischen Finanzreferendums.

² Die Verbände und die Behörden der Mitgliedgemeinden konsultieren und informieren die Bevölkerung.

IV. TITEL

Der Staat

Erstes Kapitel

Aufgaben

Art. 57 Grundsätze

a) Aufgabenerfüllung

¹ Das staatliche Handeln beruht auf den Grundsätzen der Subsidiarität, der Transparenz und der Solidarität.

² Staat und Gemeinden verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über hochwertige und bürgernahe Dienststellen.

³ Den Interessen der künftigen Generationen gebührt Vorrang unter Berücksichtigung der ökologischen Verantwortung, der Solidarität innerhalb der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Effizienz und des technisch Vernünftigen.

Art. 58 b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

¹ Der Staat weist die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zu, das sie am besten erfüllen kann.

² Massgebend sind dabei vor allem die Interessen der betroffenen Individuen und Gemeinschaften sowie die Möglichkeit, hochwertige, bürgernahe und wirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

Art. 59 c) Aufgabenübertragung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich Staat und Gemeinden an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

² Aufgaben können durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Die Exekutive bleibt für die Gesetzmässigkeit des Vollzugs der delegierten Aufgaben und für die rechtmässige Verwendung der Mittel verantwortlich.

Abs. 3 : zu ergänzen: „... Sie erstellt zuhanden der Legislative in regelmässigen Abständen einen ausführlichen Bericht über die Delegationen.“

Die Beteiligung an Unternehmen wird heute schon praktiziert. Es werden auch Aufgaben delegiert, doch sind die Kontrollmechanismen eher schwach. Die Kontrolle der Gesetzmässigkeit und der Mittel ist eher unklar und es ist zu befürchten, dass die Exekutive zum Nachteil des Service public von ihrem Delegationsrecht in zu hohem Masse Gebrauch macht.

Art. 60 Materielle Sicherheit

a) Arbeit

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann.

² Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern, der sozialen und beruflichen Ausgrenzung vorzubeugen und die Wiedereingliederung zu fördern.

Abs. 3 neu: „Das Gesetz bestimmt den Mindestlohn“

Das Phänomen der working poor ist bekannt. Immer mehr ArbeitnehmerInnen verdienen nicht genug, um in Würde leben zu können; sie brauchen soziale Unterstützung als Ergänzung zu ihrem Lohn. In Freiburg sind ein Viertel der SozialhilfebezüglerInnen LohnempfängerInnen. Hier haben wir es in Tat und Wahrheit mit einer versteckten Subvention des Staates an die Unternehmen und Wirtschaftszweige zu tun, die ihr Personal nicht korrekt entlohnen.

Die Schande, welche diese Situation entstehen lässt, und die elende Lage dieser Tausenden von EinwohnerInnen unseres Kantons zwingt uns zum Handeln. Mit der Festlegung eines gesetzlichen Mindestlohns, wenigstens für diejenigen Fälle, in denen kein Gesamtarbeitsvertrag vorhanden ist (das heisst für die Hälfte der LohnempfängerInnen), können die schlimmsten Missbräuche verhindert werden.

Art. 61 b) Armut

Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Armut und stellen eine Sozialhilfe bereit.

Abs. 3 : „~~Der Staat und Gemeinden~~ ergreift...“

Folgende zwei Argumente zeigen die Notwendigkeit auf, die ganze Zuständigkeit für die Sozialhilfe dem Kanton zu übertragen und die Gemeinden davon zu entlasten :

- Die Gleichbehandlung der BürgerInnen unabhängig von ihrer Wohngemeinde ;
- Die Wirksamkeit der aus diesem Grund ausgerichteten Leistungen.

Es ist zu erwähnen, dass diese Übertragung der Zuständigkeit keine Zentralisierung der Sozialdienste mit sich bringt (die in den Regionen bleiben können), sondern eine Vereinfachung der Verantwortlichkeiten und der Verfahren.

Art. 62 c) Wohnen

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen und zu finanziell tragbaren Bedingungen wohnen kann.

² Der Staat fördert die Wohnhilfe und den Zugang zu Wohneigentum.

Art. 63 Wirtschaft
 a) Förderung

¹ Staat und Gemeinden fördern die Entwicklung und die Vielfalt der wirtschaftlichen Tätigkeiten, den regionalen Ausgleich und die Vollbeschäftigung.

² Sie fördern die Innovation sowie die Gründung und Neuorientierung von Unternehmen.

Art. 64 b) Monopole und Regale

Staat und Gemeinden können Monopole und Regale errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert.

Art. 65 Familien
 a) Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden schützen und unterstützen die Familien.

² Sie anerkennen die verschiedenen Formen der Familie.

³ Sie schaffen Bedingungen, welche Mutter- und Vaterschaft begünstigen und ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen.

⁴ Der Staat betreibt eine umfassende Familienpolitik. Die Massnahmen zugunsten der Familie sind zu koordinieren.

⁵ Die Gesetzgebung hat sich mit den Anliegen der Familien zu vertragen.

Diese Bestimmung ist relativ neu, weil sie von verschiedenen Formen der Familie spricht. Doch werden diese nicht aufgezählt. Man versteht darunter aber insbesondere die Einelfamilie, die eine neue soziale Tatsache darstellt. Gerade ihre Stellung ist besonders unsicher. Die Familienpolitik muss auch anderen bundesrechtlichen Massnahmen Rechnung tragen. Es geht somit um Ergänzungsmassnahmen.

Art. 66 b) Massnahmen

¹ Der Staat richtet jedem Kind Leistungen aus.

² Er richtet Familien mit Kleinkindern ergänzende Leistungen aus, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es erfordern.

³ Der Staat bietet in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese müssen für alle finanziell tragbar sein.

Abs. 1 : „...die einen grundlegenden Teil der Unterhalts- und Erziehungskosten decken.“

Die Massnahmen zugunsten der Familien bestehen – und das ist wichtig – in Leistungen zugunsten der Kinder. Jedes Kind lässt den Anspruch auf eine Leistung entstehen, was im Vergleich zur heutigen Situation neu ist. Hingegen sollte von einem wesentlichen Betrag (von einem gewissen Umfang) zugunsten der Kinder gesprochen werden. Die Bestimmung des Vorwurfs ist zu allgemein, als dass man von einer echten Neuerung der Familienpolitik sprechen könnte.

Art. 67 c) Jugend

¹ Staat und Gemeinden achten auf die Interessen der Jugendlichen.

² Sie fördern ihre soziale und politische Integration.

³ Sie unterstützen die Jugendaktivitäten, namentlich die Arbeit der Vereine und der Jugendzentren.

Art. 68 d) Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung

Der Staat führt ein Büro zur Förderung von Familie, Jugend und Gleichstellung von Frau und Mann.

Unsere Gesellschaft erlebt zur Zeit eine starke soziale Veränderung. Dieser ganze Wechsel wiegt für Familien schwer, die von Arbeitslosigkeit, Scheidungen oder einer allgemeinen Unsicherheit betroffen sind. Sie belastet die Jugend, die Mühe hat, eine Lehrstelle zu finden, die Schwierigkeiten hat, sich in ein von Konkurrenzdenken gezeichnetes System zu integrieren und sich mit psychischen Problemen oder mit Gewalt konfrontiert sieht. Für die Gleichstellung von Mann und Frau auf kantonaler Ebene kommt dem Gleichstellungsbüro eine zentrale Bedeutung zu. Es rechtfertigt sich, den Staat und die Gemeinden durch einen Verfassungsauftrag mit Einrichtungen auszustatten, mit denen eine kohärente Familien- und Jugendpolitik und eine Politik der Gleichberechtigung gefördert wird. Damit wird ein Zeichen für einen echten Willen gesetzt, in diesen Bereichen eine dynamische Politik zu betreiben.

Art. 69 Bildung

a) Grundschulbildung

1. Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden sorgen für eine den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechende Grundschulbildung, die allen Kindern offen steht. Der Kindergarten ist Teil davon.

² Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Das Gesetz kann den Besuch des Kindergartens davon ausnehmen.

³ In öffentlichen Schulen ist der Grundschulunterricht kostenlos.

Abs. 1 zu ergänzen : „... Der zweijährige Kindergarten ist Teil davon.“

Diese Bestimmung zielt auf eine unentgeltliche und für alle zugängliche Schule ab, und zwar auf jeder Stufe, allerdings gemäss den jeweiligen Fähigkeiten. Mit dem Einschluss der zwei Jahre Kindergarten kann dem Kind die notwendige soziale Erziehung schon vom einem tiefen Alter angedeiht werden.

Art. 70 2. Ziele

¹ Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese bei der Erziehung.

² Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.

Diese Forderung ist für den Zusammenhalt des Kantons und der Schweiz unabdingbar. Sie entspricht der Forderung der Westschweizer Erziehungsdirektoren vom Frühjahr 2003.

Art. 71 3. Sprachen

Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die jeweils andere Amtssprache.

Art. 72 b) Weiterführende Schulen

¹ Der Staat gewährleistet die Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung. Diese sind jeder Person gemäss ihren Fähigkeiten und unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.

² Er unterhält in Zusammenarbeit mit dem Bund eine Universität und Fachhochschulen.

³ Er fördert die wissenschaftliche Forschung im Dienste der gesamten Gesellschaft. Universität und Fachhochschulen erbringen Dienstleistungen an die Gemeinschaft.

⁴ Der Staat gewährt finanzielle Unterstützung an Personen in Ausbildung, sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern.

Art. 73 c) Erwachsenenbildung

Staat und Gemeinden unterstützen die Erwachsenenbildung.

Art. 74 d) Private Bildungseinrichtungen

¹ Der Staat übt die Aufsicht über die privaten Bildungseinrichtungen aus.

² Er kann private Bildungseinrichtungen unterstützen, sofern ihr Nutzen anerkannt ist.

Art. 75 e) Neutralität

In öffentlichen Schulen und subventionierten Privatschulen ist der Unterricht politisch und konfessionell neutral.

Art. 76 Gesundheit

¹ Der Staat bemüht sich um die Gesundheitsförderung und sorgt dafür, dass jeder Person die gleichen Pflegeleistungen zugänglich sind.

² Der Staat organisiert und koordiniert das gesamte Spitalwesen.

³ Staat und Gemeinden organisieren die sozialmedizinischen Dienste.

Abs. 3 : „Der Staat ~~und die Gemeinden~~ organisiert die sozialmedizinischen Dienste.“

Diese Bestimmung sieht eine für alle zugängliche, qualitativ gute Grundversorgung vor. Die Spitäler sind eine kantonale Angelegenheit, während die sozialmedizinischen Dienste den Gemeinden obliegen. Das ist eine Schwäche dieser Bestimmung, weil die Gemeinden nicht alle gleich organisiert sind und somit die Gefahr grosser Systemunterschiede besteht. Die Gesamtheit der sozialmedizinischen Dienste, wie Pflegeheime, Ambulanz, Spitex, usw., soll vom Kanton, jedoch mit der finanziellen Unterstützung der Gemeinden organisiert werden.

Art. 77 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Aufnahme und Integration der Ausländerinnen und Ausländer in gegenseitiger Achtung der Eigentümlichkeiten und in Wahrung der grundlegenden, rechtsstaatlichen Werte.

² Staat und Gemeinden erleichtern die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Das Gesetz sieht ein Beschwerderecht gegen abweisende Einbürgerungsentscheide vor.

³ Für die Verleihung des Bürgerrechts erheben sie nur die Verwaltungsgebühren.

Diese Bestimmung zielt auf eine bessere Aufnahme der AusländerInnen und eine Erleichterung der Einbürgerung sowohl in materieller als auch in finanzieller Hinsicht ab.

Art. 78 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Der Staat fördert die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern.

Zu ergänzen: „... und den gerechten Handel, indem ein bedeutender Prozentsatz des kantonalen BIP dafür aufgewendet wird...“

Diese Bestimmung sieht eine bessere Beteiligung des Staates an der Entwicklungshilfe und an der humanitären Hilfe vor. Das ist ein guter Anfang, doch mangelt es an einer festen Entschlossenheit. Man könnte beispielsweise nach dem Vorbild einiger Kantone der Romandie einen Prozentsatz des BIP für Solidaritätsakte bestimmen. Die UNO hat als Ziel 0.7% des BIP festgesetzt. Es wäre wichtig, in die Nähe dieses Betrags zu kommen.

Art. 79 Umwelt und Raum

a) Umwelt

¹ Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und wirken jeder Form von Verschmutzung und schädlicher Einwirkung entgegen.

² Sie fördern die Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien.

Art. 80 b) Raumplanung

¹ Staat und Gemeinden achten auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes.

² Sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Art. 81 c) Natur- und Heimatschutz

¹ Staat und Gemeinden sorgen für den Natur- und Heimatschutz und schützen die Tier- und Pflanzenvielfalt sowie deren natürliche Lebensräume.

² Bei der Raumplanung achten sie auf den Schutz der Landschaften und Ortsbilder.

³ Sie fördern das Bewusstsein für Natur- und Kulturgüter, insbesondere durch Bildung, Forschung und Information.

Art. 82 d) Land- und Forstwirtschaft

Der Staat fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.

Art. 83 e) Katastrophen

Staat und Gemeinden treffen Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung.

Art. 84 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹ Staat und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter Wahrung der Grundrechte.

² Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

Art. 85 Wasser- und Energieversorgung

Staat und Gemeinden stellen die Wasser- und Energieversorgung sicher.

Art. 86 Verkehr und Kommunikation

¹ Der Staat führt eine koordinierte Verkehrs- und Kommunikationspolitik unter Berücksichtigung der abgelegenen Gebiete.

² Er schenkt der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit.

³ Er fördert den öffentlichen und den nicht motorisierten Verkehr.

Abs. 1 zu ergänzen: „Der Staat führt eine *für alle zugängliche* koordinierte Verkehrs- und Kommunikationspolitik unter Berücksichtigung der abgelegenen Gebiete.“

Die öffentliche Infrastruktur spielt eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung von ganzen Gebieten. Es wäre gefährlich und unangehörig, wenn diese auf die grossen Einzugsgebiete beschränkt wäre und die BürgerInnen der abgelegenen Gemeinden lediglich einen rudimentären Zugang zu den Transport- und Kommunikationsdiensten hätten.

Art. 87 Kultur

¹ Staat und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das künstlerische Schaffen.

² Sie fördern die Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen den Regionen des Kantons und darüber hinaus.

Art. 88 Freizeit

Staat und Gemeinden fördern Freizeitbeschäftigungen, die zur persönlichen Ausgeglichenheit und Entfaltung beitragen, sowie Sport und Erholungsmöglichkeiten.

Art. 89 Konsumentinnen- und Konsumentenschutz

Der Staat trifft Massnahmen zur Information und zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

Das ist eine Neuheit, weil der Staat nun in Bezug auf den Konsum etwas zu sagen hat. Man kann sich Massnahmen gegen den Tabak- oder den Alkoholkonsum vorstellen, dies insbesondere in Bezug auf die Werbung.

2. Kapitel

Finanzen

Art. 90 Steuern

¹ Staat und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Sie beachten das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

³ Sie treffen Massnahmen gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Art. 91 Haushaltführung

a) Wirtschaftlichkeit

¹ Staat und Gemeinden haben sehr sparsam mit ihren Finanzen umzugehen.

² Sie überprüfen die Staatsaufgaben und die gewährten Subventionen regelmässig auf ihre Nützlichkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit.

Abs. 2 : Sie überprüfen die Staatsaufgaben und die gewährten Subventionen regelmässig auf ihre Nützlichkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit.

Im ersten Satz ist die Überprüfung der Staatsaufgaben und der Subventionen auf jeden Fall vorgesehen. Eine Liste von Kriterien, die ohnehin nicht vollständig ist, bringt nichts. Das Wissen darum, ob Subventionen notwendig und finanziell tragbar sind, hängt in erster Linie von politischen Entscheidungen ab. Man darf insbesondere den Spielraum der Gemeinden nicht einschränken und diese ebenso wenig verpflichten, Berichte über die Notwendigkeit solcher Subventionen zu erstellen.

Dazu kommt, dass sich die vom Verfassungsrat vorgeschlagene Übung auf eine Jagd nach Subventionen, die man streichen könnte, beschränkt. Viel besser wäre eine Gesamtüberprüfung der Staatsaufgaben und der gewährten Subventionen, und zwar in negativer (solche, die gestrichen werden können) und in positiver Hinsicht (solche, die eingeführt werden müssten).

Art. 92 b) Ausgeglichener Haushalt

¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen.

² Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind innert fünf Jahren auszugleichen.

Zu ersetzen durch:

¹Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates soll ausgeglichen sein.

²Der Staat strebt danach, eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, welche die konjunkturellen Schwankungen auszugleichen versucht.“

Abs. 3 streichen

Mit dem Inhalt des Artikels des Vorentwurfs kann man nicht ernsthaft einen ausgeglichenen Staatshaushalt führen. Darin sind Wege vorgesehen, die vom Regen in die Traufe führen.

Abs. 1 enthält einen absoluten Grundsatz, der viel strenger ist als derjenige der Bundesverfassung, der bereits als hart beurteilt wird. Wir schlagen daher vor, uns strikte an die Version der Bundesverfassung zu halten.

Abs. 2 ist nicht klar redigiert. Hier ist wichtig, dass der Staat überhaupt eine Wirtschaftspolitik betreibt (was übrigens in Art. 63 ausdrücklich vorgesehen ist).

Abs. 3 ist unrealistisch und könnte zu einer Wirtschaftspolitik führen, mit der die heute bereits existierende Arbeitslosigkeit noch vergrössert und eine ohnehin schon zu hohe Inflation noch beschleunigt. Er könnte den Kanton auch dazu verleiten, eine sehr restriktive Wirtschaftspolitik zu betreiben, um das Budget vermeintlich auszugleichen, indem es die zusätzlichen Lasten auf andere Körperschaften überträgt, und das wollen wir nicht. Abs. 1 und 2 gewährleisten die ausgeglichene Haushaltsführung auf eine genügende Weise und wir schlagen daher vor, Abs. 3 zu streichen.

Art. 93 c) Öffentlichkeit und Aufsicht

¹ Jede Person kann den Voranschlag und die Rechnungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihrer Anstalten sowie die Rechnungen der anderen staatlichen Einrichtungen einsehen.

² Ein Kontrollorgan, dessen Unabhängigkeit gewährleistet ist, übt die Aufsicht über die Staats- und Gemeindefinanzen aus.

3. Kapitel

Organisation

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 94 Gewaltenteilung

Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Gewaltenkontrolle.

Art. 94^{bis} Beachtung übergeordneten Rechts

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.

Art. 95 Wählbarkeit

¹ Den Behörden können alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer angehören, die im Kanton wohnen.

² Das Gesetz kann eine obere Altersgrenze für die Ausübung eines richterlichen Amtes vorsehen. Es kann ausländischen Personen, die mit dem Kanton hinreichend verbunden sind, die Ausübung eines solchen Amtes erlauben.

Abs. 1 : Den Behörden können alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten ~~Schweizerinnen und Schweizer~~ Personen angehören, die im Kanton wohnen.

Vgl. Kommentar zu Art. 44 und 52.

Art. 96 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar sind folgende Mandate:

- a) Mitglied des Grossen Rates;
- b) Mitglied des Staatsrats;

c) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter am Kantonsgericht.

² Das Gesetz kann Ausnahmen oder weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Mitglieder des Staatsrats können nicht der Bundesversammlung angehören. Die gleichzeitige Wahrnehmung des eidgenössischen Mandats ist indes während der laufenden kantonalen Amtszeit zulässig.

⁴ Die Mitglieder des Staatsrats dürfen weder einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit noch einer anderen mit ihrem Amt unvereinbaren Tätigkeit nachgehen.

Abs. 2: „Das Gesetz kann ~~Ausnahmen oder~~ andere Unvereinbarkeiten vorsehen.“

Es ist richtig, für die Unvereinbarkeiten auf das Gesetz zu verweisen. Dennoch sollte das Gesetz nur andere Unvereinbarkeiten vorsehen und auf keinen Fall Ausnahmen. Die Gewaltenteilung verbietet es nämlich, gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates und des Staatsrates oder Mitglied des Staatsrates und zugleich Kantonsrichter zu sein.

Die Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat des/r Staatsrates/rätin und demjenigen des/r Oberamtmannes/frau (diese Unvereinbarkeit ist in den Übergangsbestimmungen vorgesehen) und demjenigen eines Mitgliedes des Bundesparlaments ist gerechtfertigt, weil es nicht möglich ist, im Kanton gewählt zu werden und ein kantonales Mandat, das als Vollamt konzipiert ist, mit genügender Effizienz nur teilzeitlich auszuüben.

Art. 97 Ausstand

Die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 98 Information

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit; das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.

² Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses alle ihre privaten und öffentlichen Interessenbindungen offen.

Die Veröffentlichung der Interessenbindungen verhilft zur Transparenz zwischen den AmtsinhaberInnen und den BürgerInnen. Solche Veröffentlichungen gibt es bereits in anderen Kantonen und stellen keine Probleme dar.

Art. 99 Äusserungsfreiheit und Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sind in ihren Äusserungen im Parlament und in dessen Organen frei.

² Die Abgeordneten im Grossen Rat geniessen die parlamentarische Immunität. Diese kann nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen aufgehoben werden.

Art. 100 Staatshaftung

¹ Das Gemeinwesen haftet für den von seinen Amtsträgern bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachten Schaden.

² Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Art. 101 Erlasse

a) Formen

¹ Der Grosse Rat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form des Gesetzes oder der Parlamentsverordnung; die übrigen Erlasse ergehen in Form des referendumpflichtigen oder einfachen Beschlusses.

² Rechtsetzende Erlasse der anderen Behörden ergehen in Form der Verordnung oder des Reglements.

Art. 102 b) Dringlichkeit

¹ Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Grossratsmitglieder dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Wird zu einem dringlich erklärten Gesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist.

Art. 103 c) Delegation

¹ Bestimmungen, die nicht unwesentlich in die Rechtsstellung des Individuums eingreifen, können nur durch Gesetz erlassen werden.

² Verordnungen und Reglemente können nur aufgrund einer hinreichend bestimmten Ermächtigung in einem Gesetz erlassen werden. Der Grosse Rat kann gegen solche Erlasse sein Veto einlegen.

³ Der Staatsrat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse weiterdelegieren, sofern es das übergeordnete Recht nicht ausschliesst.

Das Veto des Grossen Rates kann sich gegen Erlasse richten, die er dem Staatsrat übertragen hat, wenn sich dieser offensichtlich vom Willen des Gesetzgebers entfernt. Dieses Mittel trägt zu einem besseren Gleichgewicht zwischen den Gewalten bei.

Art. 104 Konsultativräte

Der Grosse Rat oder der Staatsrat können Konsultativräte einsetzen oder anerkennen.

2. Abschnitt

Gesetzgebende Gewalt

Art. 105 Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

Art. 106 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Grosse Rat besteht aus 110 Mitgliedern. Das Gesetz kann ein Vertretungssystem vorsehen.

² Die Abgeordneten werden vom Volk im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

³ Das Gesetz bestimmt höchstens acht Wahlkreise. Die angemessene Vertretung der Regionen des Kantons ist gewährleistet.

Die Herabsetzung der Anzahl der Grossräte/innen ist nur mit einer gleichzeitigen Neuordnung der Wahlkreise vertretbar. Werden die Wahlkreise nicht neu eingeteilt, kann diese Herabsetzung zu einer schlechteren Vertretung des Volkes führen, insbesondere in den kleinen Bezirken.

Art. 107 Sitzungen

¹ Der Grosse Rat versammelt sich:

- a) regelmässig zu den ordentlichen Sessionen;
- b) auf Begehren eines Fünftels seiner Mitglieder;
- c) auf Begehren des Staatsrats.

² Die Plenarsitzungen sind öffentlich. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

³ Die Abgeordneten stimmen ohne Instruktionen.

⁴ Der Grosse Rat kann nur gültig beraten, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 108 Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Vorstösse erfolgen durch Initiative, Motion, Postulat, Auftrag, Resolution oder Anfrage.

Parlamentarische Vorstösse erlauben es dem Grossen Rat, auf den Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder über einen Gesetzesentwurf abzustimmen. Das ist ein hervorragendes Mittel, das auch Parlamente in anderen Kantonen kennen.

Art. 109 Fraktionen

Die Abgeordneten können Fraktionen bilden.

Art. 110 Kommissionen

¹ Der Grosse Rat bildet aus seiner Mitte thematische und spezielle Kommissionen. Die Fraktionen sind darin gemäss ihrer Stärke vertreten.

² Die Kommissionen bereiten die Verhandlungen des Grossen Rates vor. Durch Gesetz können ihnen Befugnisse nicht rechtsetzender Natur übertragen werden. Das Gesetz regelt ihre Organisation sowie ihre Untersuchungs-, Einsichts- und Informationsrechte.

³ Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Arbeiten.

Durch die Aufwertung der Kommissionen des Grossen Rates kann ein besseres Gleichgewicht der Gewalten erzielt werden. Eine gewisse Spezialisierung der Grossräte/innen ist notwendig geworden und könnte durch die Einführung von Sachkommissionen realisiert werden. Diese Spezialisierung auf ein Thema besteht in den wichtigsten Kommissionen des Grossen Rates bereits heute und schadet den Grossräten/innen, die eher ein breites Wissen haben und Mitglieder dieser Kommission sind, auf keine Weise. Im Gegenteil, diese Spezialisierung erhöht die Qualität der Verhandlungen und garantiert einen besser funktionierenden politischen Betrieb.

Art. 111 Sekretariat

Der Grosse Rat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geleitet wird. Er kann die Dienste der Verwaltung in Anspruch nehmen.

Heute besorgt die Staatskanzlei sowohl das Sekretariat des Grossen Rates als auch dasjenige des Staatsrates. Eine Trennung würde eine grössere Transparenz und eine höhere Effizienz bei der Aufgabenerfüllung erlauben. Dazu brauchen nicht neue Stellen geschaffen zu werden, die bereits bestehenden Stellen sind einfach neu aufzuteilen.

Art. 112 Beziehungen zum Staatsrat

¹ Der Grosse Rat kann den Staatsrat mit dem Auftrag auffordern, Massnahmen in dessen Zuständigkeitsbereich zu ergreifen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates kann Dokumente des Staatsrats, die den Grossen Rat betreffen, jederzeit einsehen.

³ Das Sekretariat gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat.

Art. 113 Kompetenzen

a) Rechtsetzung

1. Im Allgemeinen

¹ Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Gewalt.

² Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.

³ Ein Viertel der Abgeordneten kann das Finanzreferendum erwirken (Art. 50 lit. b). Das Gesetz regelt die Einreichungsfrist.

Art. 114 2. Konkordate und Staatsverträge

¹ Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge.

² Er kann diese Kompetenz für kurzfristig kündbare Verträge und solche von untergeordneter Bedeutung dem Staatsrat übertragen.

³ Er kann den Staatsrat anweisen, Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder Verträge zu kündigen.

Art. 115 b) Planung

¹ Der Grosse Rat prüft:

a) das Legislaturprogramm des Staatsrats;

- b) den Finanzplan;
- c) die grundlegenden Sachpläne.

² Er kann einzelne Punkte vordringlich erklären.

Art. 116 c) Finanzen

¹ Der Grosse Rat genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst die Kantonssteuern und bestimmt die Voraussetzungen und Grenzen einer Neuverschuldung.

Art. 117 d) Wahlen

¹ Der Grosse Rat wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Grossen Rates;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsrats;
- c) *[gestrichen]*
- d) nach Begutachtung durch den Justizrat die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;
- e) die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates;
- f) die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler;
- g) die Staatsschatzmeisterin oder den Staatsschatzmeister;
- h) die Mitglieder der Kommissionen.

² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

Ziff d): „~~nach Begutachtung durch den Justizrat~~ die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft“

Die Wahlkompetenz des Grossen Rates fällt der höchsten Behörde des Kantons naturgemäss zu. Grundsätzlich gibt es keine vorherige Begutachtung. Auch für die Richterwahlen darf sich diese Begutachtung nur auf eine technische Analyse der Unterlagen der Kandidaten beschränken und darf keinerlei persönliche Meinungen enthalten.

Art. 118 e) Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

- a) den Staatsrat;

- b) die Justiz;
- c) die Verwaltung;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Art. 119 f) Weitere Kompetenzen

Der Grosse Rat:

- a) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden;
- c) gewährt Amnestie und Begnadigungen;
- d) erteilt das Kantonsbürgerrecht;
- e) kann bei Vernehmlassungen an Bundesbehörden Stellung nehmen;
- f) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus;
- g) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragen werden oder die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

3. Abschnitt

Vollziehende Gewalt

Art. 120 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er wird gleichzeitig mit dem Grossen Rat vom Volk im Majorzverfahren gewählt. Wahlkreis ist der Kanton.

³ Die Mitglieder des Staatsrats werden für fünf Jahre gewählt und können ihm nicht während mehr als drei vollen Legislaturperioden angehören.

Art. 121 Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrats wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt. Sie oder er ist nicht sofort wieder wählbar.

Art. 122 Staatskanzlei

Der Staatsrat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler geleitet wird.

Art. 123 Beziehungen zum Grossen Rat

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Gesetzgebungsentwürfe. Er kann ihm weitere Gegenstände unterbreiten.

² Der Staatsrat unterrichtet den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeiten und den Stand des Legislaturprogramms.

³ Die Mitglieder des Staatsrats sind dem Grossen Rat gegenüber verantwortlich für ihre Geschäftsführung und für die Handlungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen.

⁴ Die Mitglieder des Staatsrats können an den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen.

⁵ Die Staatskanzlei gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Grossen Rates die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und dem Grossen Rat.

Art. 124 Kompetenzen

a) Im Allgemeinen

Der Staatsrat übt die vollziehende Gewalt aus, leitet die Verwaltung und führt die Kantonspolitik.

Art. 125 b) Rechtsetzung und Vollzug

1. Rechtsetzung

¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

Art. 126 2. Vollzug

Der Staatsrat sorgt für den Vollzug der Erlasse des Grossen Rates, der Urteile und des Bundesrechts, soweit dies dem Kanton obliegt.

Art. 127 3. Ausserordentliche Umstände

Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr. Diese Massnahmen werden wirkungslos mit dem Wegfall der Gefahr oder ein Jahr nach ihrem Erlass, sofern sie der Grosse Rat bis dahin nicht genehmigt hat.

Art. 128 c) Planung

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat:

- a) das Legislaturprogramm;
- b) den Finanzplan;
- c) die grundlegenden Sachpläne.

Art. 129 d) Finanzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Grossen Rat gesetzten Grenzen.

Art. 130 e) Beziehungen nach aussen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er schliesst unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge ab. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden. Dabei berücksichtigt er eine allfällige Stellungnahme des Grossen Rates.

⁴ Er konsultiert und informiert regelmässig die freiburgischen Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 130^{bis} f) Aufsicht über die Gemeinden

Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

Art. 131 g) Ernennungen

Der Staatsrat nimmt die Ernennungen vor, welche die Verfassung oder das Gesetz nicht einer anderen Behörde vorbehält.

Art. 132 *[gestrichen]*

Art. 133 Verwaltung

¹ Der Staatsrat bestimmt die zweckmässige Organisation der Verwaltung.

² Er sorgt dafür, dass sie wirkungsvoll und bürgernah ist.

Art. 134 Ombudsstelle

Der Staat richtet eine unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten ein.

Neuer Titel: „Ombudsstelle und andere Einrichtungen für die aussergerichtliche Streitbeilegung“

¹ Das Gesetz sieht zusätzliche oder andere Einrichtungen für die aussergerichtliche Streitbeilegung vor.

² Es richtet eine unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten ein.

³ In den anderen Bereiche fördert es die private Vermittlung.“

Der Artikel 134 über die Ombudsstelle müsste ergänzt werden, damit nicht nur eine Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch für gerichtliche Angelegenheiten vorgesehen wird. Eine solche Schlichtungsstelle könnte eine Unmenge von kleinen Konflikten lösen und würde die Gerichtsbehörden und damit auch das Staatsbudget stark entlasten.

4. Abschnitt

Richterliche Gewalt

Art. 135 Grundsätze

a) Allgemeine Organisation

¹ Die Rechtspflege wird von den dazu durch Verfassung und Gesetz bestimmten Behörden wahrgenommen.

² Das Gesetz kann ergänzende oder alternative, aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vorsehen.

³ Der Grosse Rat stellt der richterlichen Gewalt die notwendigen Mittel für eine rasche und hochwertige Rechtspflege zur Verfügung.

Art. 136 b) Unabhängigkeit

¹ Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist gewährleistet.

² Die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können von der Wahlbehörde abberufen werden.

Art. 137 [*gestrichen*]

Art. 138 Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

¹ Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt durch:

a) die Friedensgerichte und ihre Vorsitzenden;

- b) die Zivilgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Kantonsgericht.

² Die Strafrechtspflege wird ausgeübt durch:

- a) die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter;
- b) die Strafgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Wirtschaftsstrafgericht;
- d) die Jugendstrafkammer und ihre Vorsitzenden;
- e) das Kantonsgericht.

³ Das Kantonsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.

⁴ Das Gesetz kann besondere Gerichtsbehörden vorsehen.

Art. 139 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

² Es bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr.

Art. 140 Justizrat

- a) Stellung

Der Justizrat ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde über die Justiz. Er begutachtet die Kandidaturen für die Justizbehörden.

Vgl. Kommentar zu Art. 117

Art. 141 b) Zusammensetzung und Bestellung

¹ Der Justizrat besteht aus:

- a) einem Mitglied des Grossen Rates;
- b) einem Mitglied des Staatsrats;
- c) einem Mitglied des Kantonsgerichts;
- d) einem Mitglied des Freiburger Anwaltsverbands;
- e) einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Lehrstuhls an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität;
- f) einem Mitglied der Staatsanwaltschaft;
- g) einem Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden.

² Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe bezeichnet, welcher sie angehören.

³ Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nicht mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied des Justizrats sein.

Ersetzen durch :

„¹ Der Justizrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Grossen Rat für 5 Jahre gewählt werden.

² Die Mitglieder des Justizrates können nicht mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied des Justizrates sein.

³ ~~Der Justizrat besteht aus mindestens einem Mitglied des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichts.~~ Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und das Wahlverfahren des Justizrates.“

Die Zusammensetzung des Justizrates ist zu einengend und erlaubt es beispielsweise nicht, eine andere dafür geeignete Person zu ernennen, die nicht der in lit. a) bis g) aufgezählten Kategorie von Personen angehört, beispielsweise ein/e zurückgetretene/r Staatsrat/rätin, eine/n freiburgische/n BundesrichterIn, ein/e emeritierte/n UniversitätsprofessorIn, eine/n pensionierte/n RichterIn, eine Person von ausserhalb des Kantons, usw. etc.

Um eine gewisse Flexibilität zu bewahren, müsste die Zusammensetzung des Justizrates demnach im Gesetz geregelt werden.

Art. 142 c) Aufsicht

¹ Der Justizrat übt die Administrativ- und Disziplinaufsicht über die richterliche Gewalt sowie die Staatsanwaltschaft aus.

² Er kann die Administrativaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden dem Kantonsgericht übertragen.

³ Er informiert den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeit.

Art. 143 d) Wahlen

Der Justizrat begutachtet die Bewerbungen für die Ämter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates; dabei stützt er sich auf die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Vgl. Kommentar zu Art. 117

4. Kapitel

Territoriale Gliederung

Der Kanton Freiburg kann sich der grossen Auseinandersetzung über Gebietsaufteilungen nicht entziehen. In einer Zeit der Globalisierung wird für den Einzelnen die Nähe zu den lokalen Einrichtungen immer wichtiger. In dieser Beziehung spielen die Gemeinden, die Stadttagglomeration und die Regionen eine wesentliche Rolle.

Als Zentrum einer in der Nähe liegenden Verwaltung und als Einheit unserer Gebietseinteilung werden in unserem Kanton die Gemeinden noch allzu oft nach den Schwierigkeiten charakterisiert, die sich bei Übernahme der immer zahlreicher und komplexer werdenden Aufgaben ergeben, wie Einrichtungen für die Kleinkinderbetreuung oder die Unterstützung von Mittellosen. Die Forderung nach effizientem politischem Handeln, nach immer mehr Einsparungen und nach ausgebildetem Personal wird immer lauter. Obwohl die Fusion der kleineren Gemeinden eine adäquate Antwort darauf ist, kann dennoch nicht auf die immer wichtiger werdende interkommunale Zusammenarbeit verzichtet werden. Auf die beiden Hauptvorwürfe, die gegen diese Gemeindeverbände bestehen (demokratisches Defizit und Vermehrung von Entscheidungsinstanzen), hat man eine erste Antwort gefunden. Der Vorentwurf führt das Initiativ- und das Referendumsrecht sowie das Recht der Bevölkerung ein, bei Entscheidungen der Gemeindeverbände angehört zu werden (Art. 56), um das durch die interkommunale Zusammenarbeit herbeigeführte Demokratiedefizit zu beheben. Mit den Gemeindeverbänden, die sich für die Erfüllung verschiedener, nicht zusammenhängender Aufgaben zusammenschliessen können, schlägt der Vorentwurf eine Lösung gegen die Vermehrung der Entscheidungsinstanzen vor, weil die verschiedenen Verbände verpflichtet werden können, sich zu einem einzigen zusammenzuschliessen (Art. 149).

In Bezug auf die Bezirke bevorzugt der Vorentwurf eher eine flexible anstelle einer starren Lösung und will die Zukunft in diesem Sinne in Angriff nehmen. Dieser erste Schritt ist wichtig. Selbst wenn es nicht besonders revolutionär ist, dass die Bezirke nicht mehr als solche in der Verfassung genannt werden, ist damit der Weg für eine wichtige Reform in unserem Kanton geebnet.

Art. 144 Gemeinden a) Stellung

¹ Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen des kantonalen Rechts gewährleistet. Gemeindeverbände können sich in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf berufen.

³ Bestand und Gebiet der Gemeinden sind gewährleistet.

Art. 145 b) Aufgaben

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie achten auf das Wohlergehen der Bevölkerung, gewährleisten eine dauerhafte Lebensqualität und bieten bürgernahe Dienste an.

Art. 146 c) Organe

¹ Den Gemeindeorganen können alle in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten angehören.

² Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung oder einen Generalrat sowie einen Gemeinderat.

³ Der Generalrat wird im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

⁴ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat legt die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates zwischen fünf und neun fest.

⁵ Der Gemeinderat wird im Majorzverfahren für fünf Jahre gewählt, sofern nicht das Proporzwahlverfahren beantragt wird. Er wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

Abs. 2 hinzufügen: „Die Gemeinden mit mehr als 2000 EinwohnerInnen haben einen Generalrat.“

Wir begrüßen vorab die Wählbarkeit der AusländerInnen! Wir verweisen auf unseren Kommentar zu Art. 44.

Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung oder einen Generalrat und einen Gemeinderat. Die Gemeindeversammlung muss einem Generalrat weichen, wenn die Anzahl der GemeindebürgerInnen die Zahl von 2000 übersteigt. In diesem Fall erfordert dies die Unabhängigkeit der Legislative gegenüber der Exekutive und die demokratische Legitimation.

Art. 147 d) Finanzordnung

¹ Die Gemeinden verfügen über Autonomie bei der Festlegung, der Erhebung und der Verwendung der Gemeindeabgaben und -steuern.

² Sie erstellen einen Finanzplan.

Abs. 2 : „Sie erstellen einen Finanzplan. *Die Unterschiede in der Abgabenbelastung zwischen den einzelnen Gemeinden dürfen nicht übermässig sein.*“

Dieser Vorschlag hat den Vorteil, der Freiheit im Bereich der Steuerautonomie einen Riegel zu schieben. Zu grosse Unterschiede bei den Abgaben sind unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit nicht tolerierbar. Er erlaubt beispielsweise auch dort eine Korrektur, wo Berggemeinden so grosse Lasten zu tragen haben, dass die Bevölkerung abwandert.

Art. 148 Finanzausgleich

¹ Unter den Gemeinden besteht ein Finanzausgleich.

² Der Staat trifft zudem Massnahmen zur Angleichung der Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden. Er trägt dabei der Situation der Gemeinden mit besonderen kantonalen Funktionen Rechnung.

Art. 149 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Der Staat fördert die interkommunale Zusammenarbeit.

² Die Gemeinden können sich für die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zusammenschliessen. Sie müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Gemeindeverbands beteiligen.

³ Der Staat kann Gemeinden verpflichten, einem Gemeindeverband beizutreten oder einen solchen zu gründen.

Art. 150 Fusionen

¹ Der Staat fördert und begünstigt Gemeindefusionen.

² Die Fusionen können über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgen.

³ Die Gemeindebehörden, die Stimmberechtigten sowie der Staat können eine Gemeindefusion vorschlagen.

⁴ Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden entscheiden über die Fusion. Abs. 5 bleibt vorbehalten.

⁵ Wenn es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Staat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Fusion anordnen.

Welche Konturen das Gesicht der Gemeinde von Morgen hat, ist noch nicht definitiv festgelegt. Dieser Artikel spricht die Fusionspolitik an, die der Kanton seit 30 Jahren führt. Diese ist weiterzuverfolgen, im Ausnahmefall – wenn es nötig ist – durch Zwangsfusion. Wir unterstützen diesen Artikel.

Art. 151 Regionale Strukturen

Die Gemeinden können regionale administrative Strukturen errichten.

Art. 152 Verwaltungskreise

¹ Der Staat kann den Kanton in Verwaltungskreise aufteilen.

² Das Gesetz bestimmt deren Aufgaben, Struktur und Organisation.

Die Patchworksituation bei der heutigen Verwaltung kann keine optimale Führung der öffentlichen Politik mehr gewährleisten. Der Bezirk ist nicht mehr der räumliche Bezugspunkt, weil die interkommunale Zusammenarbeit oder die Auslagerung von Staatsaufgaben über seine Grenzen hinweg organisiert werden. Ist es daher vernünftig, die Gebietsaufteilung durch die Beibehaltung der Bezirke in der Verfassung stark festzulegen? Wir glauben, dass es ein Irrtum wäre, die Unveränderbarkeit der heutigen Struktur und damit die Idee von Mikroregionen dermassen hoch zu halten. Gewiss ist es eine höchst schwierige Sache, die Gebietsaufteilung abzuändern, und geht nicht ohne eine kluge und feinsinnige Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen. Der Verfassungsrat hat dies eingesehen. Man muss den Art. 152 mit seiner Übergangsbestimmung lesen. Die im Entwurf vorgesehene Öffnung geht mit einer zwingenden Aufforderung an den Grossen Rat einher, die Sache zu überdenken und innerhalb von 10 Jahren für unseren Kanton eine wirkungsvolle, ausbaufähige und ausgeglichene Gebietsaufteilung zu schaffen. Wir unterstützen diesen Artikel, der ein Zeichen der Öffnung ist und sich gut macht unter Bestimmungen, die sich eher durch Konservatismus auszeichnen.

Art. 152 ^{bis neu}

„¹Das Kantonsgebiet ist in Regionen und Agglomerationen aufgeteilt.

²Das Gesetz setzt die Zahl, die Organisation, die politische Struktur und die Finanzierung der Regionen und Agglomerationen fest.“

Es ist wichtig, neben den Verwaltungseinheiten auch die Möglichkeit von politischen Einheiten zwischen dem Kanton und den Gemeinden vorzusehen. Die Zunahme von interkommunalen Verbänden, die Entstehung der Agglomeration und die wachsende Komplexität der öffentlichen Verwaltung verlangen neue Lösungen. Der Verfassungsrat muss vorsehen, dass längerfristig Regionen und/oder Agglomerationen geschaffen werden, die eine eigene Finanzmacht, eine Legislative und andere unabhängige Behör-

den hat und entweder parallel zu den Verwaltungseinheiten bestehen oder an deren Stelle treten.

V. TITEL

Die zivile Gesellschaft

Art. 153 Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden können die verschiedenen Organisationen der zivilen Gesellschaft unterstützen.

² Sie fördern das staatsbürgerliche Bewusstsein und Verantwortungsgefühl.

³ Sie bieten insbesondere Kindern und Jugendlichen einen entsprechenden Unterricht und Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung an.

Abs. 1: Staat und die Gemeinden *unterstützen* die verschiedenen Organisationen der zivilen Gesellschaft.

Die Kann-Formulierung des Vorentwurfs ist zu wenig bestimmt. Man muss verlangen, dass der Staat die Bedeutung der zivilen Gesellschaft stärker bejaht.

Art. 154 Vereine

¹ Staat und Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Vereinslebens; sie können Vereine unterstützen. Sie können diesen durch Zusammenarbeitsverträge Aufgaben übertragen.

² Staat und Gemeinden können Vereinen Gegenstände, die sie betreffen, zur Vernehmlassung unterbreiten.

³ Staat und Gemeinden fördern die Freiwilligenarbeit und unterstützen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten.

Abs. 2 : Staat und Gemeinden *unterbreiten* Vereinen Gegenstände, die sie betreffen, zur Vernehmlassung

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Staat darauf verzichten kann, die Vereine und die Gemeinden über Gegenstände, die sie direkt betreffen, nicht anzuhören. Eine Vernehmlassung müsste in einem solchen Fall automatisch erfolgen.

Art. 155 Politische Parteien

¹ Die politischen Parteien tragen als bedeutende demokratische Kraft zur Meinungsbildung und zur Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben bei.

² Staat und Gemeinden können die politischen Parteien finanziell unterstützen.

³ Staat und Gemeinden können den politischen Parteien Angelegenheiten von gewisser Bedeutung zur Vernehmlassung unterbreiten.

Abs. 2 : Staat und Gemeinden *gewähren* den politischen Parteien finanzielle *Unterstützung*.

Abs. 3 : Staat und Gemeinden *unterbreiten* den politischen Parteien Angelegenheiten von gewisser Bedeutung zur Vernehmlassung.

Abs. 4: Die politischen Parteien veröffentlichen die Herkunft ihrer Finanzierung, und zwar in der vom Gesetz vorgesehenen Form und unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

In Bezug auf die Finanzierung der politischen Parteien drängen sich gewisse minimale Regeln auf, die alle derselben Logik folgen. Im Gegensatz zu Regelungen in anderen europäischen Ländern soll es keine Beschränkung auf die private Finanzierung der Parteien geben. Im Gegenteil, wirklich demokratisch kann die Finanzierung nur dann sein, wenn sie transparent gemacht wird. Dies entspricht einerseits einer elementaren ethischen Forderung, andererseits ist es die logische Konsequenz der Regeln über die Transparenz, die der Verfassungsentwurf dem Staat auferlegt. Wie kann man den Kanton denn verpflichten, auf eine offenere Weise zu arbeiten, wenn man gleichzeitig die heutige Undurchsichtigkeit der Rechnungen der politischen Parteien zulässt?

VI. TITEL

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 156 Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden anerkennen die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

² Die Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung frei.

Art. 156

Art. 2 :Die Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung frei. *Sie sind autonom und privatrechtlich geregelt*

Abs. 3: Wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt und wenn sie die Grundrechte beachten, kann ihnen das Gesetz öffentlichrechtliche Befugnisse einräumen.

Art. 157 und 158 streichen

Dieser Vorschlag stellt einen Kompromiss dar zwischen der heute den Kirchen eingeräumten öffentlichrechtlichen Anerkennung und einer rein privatrechtlichen Stellung. Eine nähere Betrachtung des Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat verlangt nach einer Änderung der heutigen Situation. In ihrem Wesen sind die Kirchen vom Staat unabhängige Vereine und sie können daher nicht eine Stellung erhalten, die den Körperschaften und öffentlichen Organen vorbehalten ist, die sie kontrollieren. Im Gegensatz dazu geht es darum, die besondere Rolle der Kirchen zu anerkennen und ihnen gewisse Kompetenzen einzuräumen, die normalerweise den öffentlichrechtlichen Körperschaften vorbehalten sind.

Art. 157 Anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt.

² Die anerkannten Kirchen sind autonom. Ihr Statut untersteht der staatlichen Genehmigung.

Art. 158 Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

² Sie können öffentlichrechtliche Befugnisse erhalten oder öffentlichrechtlich anerkannt werden, wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt und wenn sie die Grundrechte beachten.

Art. 159 Steuern

¹ Die Erhebung von Kirchensteuern wird durch das Gesetz geregelt.

² Das Gesetz kann die Kirchensteuer durch eine Mandatssteuer ersetzen.

VII. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

[Der Verfassungsrat wird die Übergangs- und Schlussbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt ausarbeiten. Folgende Artikel wurden jedoch bereits in der ersten Lesung verabschiedet:]

Art. ... Mutterschaft (Art. 34)

¹ Die kantonale Mutterschaftsversicherung muss spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung ihre Leistungen auszahlen.

² Sie wird bei Einrichtung einer entsprechenden eidgenössischen Versicherung aufgehoben.

Art. ... Verwaltungskreise (Art. 152)

¹ Die jetzigen Verwaltungsstrukturen, namentlich die Bezirke, bleiben in Kraft bis zum Erlass des Gesetzes, welches in einer Frist von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung ergehen sollte.

² Solange sie bestehen, sind folgende Grundsätze anwendbar:

a) Die jetzigen Verwaltungskreise, namentlich die Bezirke, können nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke Änderungen erfahren.

b) Die Oberamtspersonen werden vom Volk gewählt.

c) Art. 96 Abs. 3 und 98 Abs. 2 sind auch auf die Oberamtspersonen anwendbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TITEL Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1 Kanton Freiburg	5
Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen	5
Art. 3 Staatsziele	5
Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns.....	6
Art. 5 Beziehungen nach aussen	6
Art. 6 Sprachen a) Zweisprachigkeit	6
Art. 7 b) Amtssprachen	6
II. TITEL Das Individuum	7
Erstes Kapitel Grundrechte	7
Art. 8 Menschenwürde	7
Art. 9 Rechtsgleichheit a) im Allgemeinen	7
Art. 10 b) zwischen Frau und Mann	7
Art. 11 <i>[gestrichen]</i>	8
Art. 12 Willkürverbot, Treu und Glauben.....	8
Art. 13 Persönliche Freiheit.....	8
Art. 14 Privatsphäre	8
Art. 15 Ehe und andere Lebensgemeinschaften	8
Art. 16 Glauben und Gewissen	9
Art. 17 Niederlassung.....	9
Art. 18 Sprache	9
Art. 19 Meinung, Information und Medien a) Meinung und Information ⁹	
Art. 20 b) Medien.....	9
Art. 21 c) Zensur	10
Art. 22 Kunst.....	10
Art. 23 Wissenschaft	10
Art. 24 Vereinigungen.....	10
Art. 25 Versammlungen und Demonstrationen	10
Art. 26 Petition.....	10

Art. 27	Wirtschaft.....	11
Art. 28	Vertretung beruflicher Interessen a) Koalitionsfreiheit	11
Art. 29	b) Kollektivstreitigkeiten.....	11
Art. 30	Eigentum.....	12
Art. 31	Verfahren a) Im Allgemeinen	12
Art. 31^{bis}	b) Rechtsweg	13
Art. 32	c) Gerichtsverfahren	13
Art. 33	d) Strafverfahren	13
2. Kapitel Sozialrechte	13
Art. 34	Mutterschaft	13
Art. 35	Schutzbedürftigkeit a) Im Allgemeinen	14
Art. 36	b) Kinder und Jugendliche.....	14
Art. 37	c) Behinderte Personen.....	15
Art. 38	d) Ältere Menschen	15
Art. 39	e) Lebensende	15
Art. 40	Notlagen.....	15
3. Kapitel Geltung und Einschränkungen	15
Art. 41	Geltung	15
Art. 42	Einschränkungen	16
4. Kapitel Pflichten	16
Art. 43	16
III. TITEL Das Volk	16
Erstes Kapitel Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten	16
Art. 44	Stimm- und Wahlberechtigte	16
Art. 45	Initiative a) Im Allgemeinen.....	17
Art. 46	b) Ausgearbeiteter Entwurf	18
Art. 47	c) Allgemeine Anregung	18
Art. 48	d) Totalrevision der Verfassung	18
Art. 49	Referendum a) Obligatorische Volksabstimmung.....	18
Art. 50	b) Fakultative Volksabstimmung.....	19
Art. 51	Volksmotion.....	19
Art. 52	Wahlen.....	19

2. Kapitel Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten	20
Art. 53 Stimm- und Wahlberechtigte	20
Art. 54 Gemeinde a) Mitwirkung.....	20
Art. 55 b) Wahlen.....	21
Art. 56 Gemeindeverbände.....	21
IV. TITEL Der Staat	21
Erstes Kapitel Aufgaben	21
Art. 57 Grundsätze a) Aufgabenerfüllung.....	21
Art. 58 b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden	21
Art. 59 c) Aufgabenübertragung.....	22
Art. 60 Materielle Sicherheit a) Arbeit	22
Art. 61 b) Armut.....	23
Art. 62 c) Wohnen.....	23
Art. 63 Wirtschaft a) Förderung	23
Art. 64 b) Monopole und Regale	23
Art. 65 Familien a) Grundsätze	23
Art. 66 b) Massnahmen	24
Art. 67 c) Jugend.....	24
Art. 68 d) Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung	25
Art. 69 Bildung a) Grundschulbildung 1. Grundsätze	25
Art. 70 2. Ziele	26
Art. 71 3. Sprachen.....	26
Art. 72 b) Weiterführende Schulen	26
Art. 73 c) Erwachsenenbildung	26
Art. 74 d) Private Bildungseinrichtungen	26
Art. 75 e) Neutralität	26
Art. 76 Gesundheit	27
Art. 77 Ausländerinnen und Ausländer.....	27
Art. 78 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit	27
Art. 79 Umwelt und Raum a) Umwelt	28
Art. 80 b) Raumplanung	28

Art. 81	c) Natur- und Heimatschutz.....	28
Art. 82	d) Land- und Forstwirtschaft	28
Art. 83	e) Katastrophen	28
Art. 84	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	29
Art. 85	Wasser- und Energieversorgung	29
Art. 86	Verkehr und Kommunikation	29
Art. 87	Kultur	29
Art. 88	Freizeit	29
Art. 89	Konsumentinnen- und Konsumentenschutz	29
2. Kapitel	Finanzen	30
Art. 90	Steuern	30
Art. 91	Haushaltführung a) Wirtschaftlichkeit	30
Art. 92	b) Ausgeglichener Haushalt	31
Art. 93	c) Öffentlichkeit und Aufsicht	31
3. Kapitel	Organisation	32
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	32
Art. 94	Gewaltenteilung	32
Art. 94^{bis}	Beachtung übergeordneten Rechts	32
Art. 95	Wählbarkeit	32
Art. 96	Unvereinbarkeiten	32
Art. 97	Ausstand	33
Art. 98	Information	33
Art. 99	Äusserungsfreiheit und Immunität	34
Art. 100	Staatshaftung	34
Art. 101	Erlasse a) Formen	34
Art. 102	b) Dringlichkeit	34
Art. 103	c) Delegation	34
Art. 104	Konsultativräte	35
2. Abschnitt	Gesetzgebende Gewalt	35
Art. 105	Stellung	35
Art. 106	Zusammensetzung und Wahl	35
Art. 107	Sitzungen	35

Art. 108	Parlamentarische Vorstösse	36
Art. 109	Fraktionen	36
Art. 110	Kommissionen	36
Art. 111	Sekretariat	37
Art. 112	Beziehungen zum Staatsrat.....	37
Art. 113	Kompetenzen a) Rechtsetzung 1. Im Allgemeinen	37
Art. 114	2. Konkordate und Staatsverträge	37
Art. 115	b) Planung	37
Art. 116	c) Finanzen.....	38
Art. 117	d) Wahlen.....	38
Art. 118	e) Oberaufsicht.....	38
Art. 119	f) Weitere Kompetenzen.....	39
3. Abschnitt	Vollziehende Gewalt	39
Art. 120	Zusammensetzung und Wahl.....	39
Art. 121	Vorsitz	39
Art. 122	Staatskanzlei	39
Art. 123	Beziehungen zum Grossen Rat	40
Art. 124	Kompetenzen a) Im Allgemeinen	40
Art. 125	b) Rechtsetzung und Vollzug 1. Rechtsetzung.....	40
Art. 126	2. Vollzug.....	40
Art. 127	3. Ausserordentliche Umstände	40
Art. 128	c) Planung	40
Art. 129	d) Finanzen	41
Art. 130	e) Beziehungen nach aussen	41
Art. 130^{bis}	f) Aufsicht über die Gemeinden	41
Art. 131	g) Ernennungen	41
Art. 132	<i>[gestrichen]</i>	41
Art. 133	Verwaltung.....	41
Art. 134	Ombudsstelle.....	41
4. Abschnitt	Richterliche Gewalt.....	42
Art. 135	Grundsätze a) Allgemeine Organisation	42
Art. 136	b) Unabhängigkeit.....	42

Art. 137	<i>[gestrichen]</i>	42
Art. 138	Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege.....	42
Art. 139	Kantonsgericht	43
Art. 140	Justizrat a) Stellung.....	43
Art. 141	b) Zusammensetzung und Bestellung	43
Art. 142	c) Aufsicht.....	44
Art. 143	d) Wahlen.....	44
4. Kapitel	Territoriale Gliederung	45
Art. 144	Gemeinden a) Stellung	45
Art. 145	b) Aufgaben	46
Art. 146	c) Organe	46
Art. 147	d) Finanzordnung	46
Art. 148	Finanzausgleich.....	47
Art. 149	Interkommunale Zusammenarbeit	47
Art. 150	Fusionen.....	47
Art. 151	Regionale Strukturen.....	48
Art. 152	Verwaltungskreise.....	48
V. TITEL	Die zivile Gesellschaft	49
Art. 153	Grundsätze	49
Art. 154	Vereine.....	49
Art. 155	Politische Parteien.....	50
VI. TITEL	Kirchen und Religionsgemeinschaften	50
Art. 156	Grundsätze	50
Art. 157	Anerkannte Kirchen	51
Art. 158	Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften	51
Art. 159	Steuern	51
VII. TITEL	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	52
Art. ...	Mutterschaft (Art. 34)	52
Art. ...	Verwaltungskreise (Art. 152)	52